



© everything possible/Shutterstock.com

Berechnung und Erstattung von ästhetischen Zahnbehandlungen

Dr. Susanna Zentai

Gibt es bei der Berechnung und der Erstattung von ästhetischen Zahnbehandlungen Besonderheiten? Gerade die Kostenerstatter verweigern die Erstattung häufig mit der Begründung, die Leistungen seien ästhetischer Natur. Hier muss aber genauer hingeschaut werden.

Gemäß §1 Abs.2 GOZ gilt: Nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sind die zahnmedizinischen Leistungen berechnungsfähig, „die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind“. Die abgerechnete Behandlungsmaßnahme muss also nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst durchgeführt werden und medizinisch notwendig sein.

Zur „zahnärztlichen Kunst“ steht im Patientenrechtegesetz §630a BGB: „Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein an-

erkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.“ Dabei besteht die grundsätzliche Pflicht des Arztes, eine ärztliche Behandlung nur aufgrund hinreichender, allgemeiner und spezieller Fachkenntnisse vorzunehmen und sich durch ständige Weiterbildung auf seinem Fachgebiet auf dem wissenschaftlich neuesten Stand zu halten (OLG Dresden, Urteil vom 09.05.2017, Az. 4 U 1491/16).

Eine Behandlungsmaßnahme ist dann medizinisch notwendig, wenn es nach objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behand-

lung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen. (BGH, Urteil vom 10.07.1996, Az. IV ZR 133/95). Das ist im Allgemeinen der Fall, wenn eine wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die Krankheit in dem beschriebenen Wege zu heilen oder zu lindern (BGH, Urteil vom 17.12.1986, Az. IVa ZR 275/85).

Medizinische Notwendigkeit bei ästhetischen Leistungen

Zahnärztliche Leistungen, die ästhetisch sind, lassen sich nicht alleine wegen dieser Eigenschaft als nicht medizinisch notwendig klassifizieren. Vielmehr ist die medizinische Notwendigkeit immer dann gegeben, wenn die Leistung nicht alleine aus ästhetischen Gründen vorgenommen wird. Gibt es für die Maßnahme wenigstens teilweise eine zahnmedizinische Begründung, ist diese medizinisch notwendig. Das gilt auch, wenn die Maßnahme überwiegend ästhetisch begründet wird. Im GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer wird dazu ausgeführt: „Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Behandlung hinausgehen, sind z. B. Leistungen, die ausschließlich kosmetischen Zwecken dienen oder aus anderen Gründen nicht zu Heilzwecken erbracht werden. Nicht unter diese Kategorie fallen Leistungen, die ästhetisch und zugleich zahnmedizinisch veranlasst sind, selbst dann, wenn der ästhetischen Motivation ein besonderes Gewicht zukommt.“

Erstattungsfähigkeit ästhetischer Leistungen

Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen muss die private Krankenversicherung die Kosten für zahnmedizinische Leistungen erstatten, wenn diese zahnmedizinisch notwendig sind. Wie erläutert, führt ein ästhetischer Anteil nicht dazu, dass die Behandlungsmaßnahme an sich als nicht medizinisch notwendig eingestuft werden kann. Vielmehr ist die Versicherung einstandspflichtig. Dies gilt nur dann ausnahmsweise nicht, wenn die Maßnahme ausschließlich ästhetisch begründet ist oder die Versicherung bestimmte Leistungen tarifgemäß ausgeschlossen hat. In einem solchen Fall wäre juristisch zu prüfen, ob ein solcher Ausschluss wirksam zustande gekommen ist

Kontakt

Dr. Susanna Zentai

Rechtsanwältin
Kanzlei Dr. Zentai-Heckenbücker
Hohenzollernring 37
50672 Köln
www.dental-und-medizinrecht.de

Infos zur Autorin



Dr. Marcus Striegel

Dr. Thomas Schwenk

2N FORTBILDUNGEN FÜR ZAHNÄRZTE

AESTHETICS AND FUNCTION

UNDER YOUR

CONTROL

AKTUELLE TERMINE

WWW.2N-KURSE.DE

A Kurs

WHITE AESTHETICS UNDER YOUR CONTROL

So perfektionieren Sie Ihre ästhetischen Ergebnisse. Wir vermitteln Ihnen in diesem Kurs unsere Langzeiterfahrungen mit Bleaching, Composite und Vollkeramik.

A 2018 28./29.09.2018 Nürnberg

2 Tage Intensiv-Workshop (Theorie & Hands On)
Freitag 14:00 – 19:00 Uhr & Samstag 09:00 – 16:30 Uhr
1.150,00 Euro zzgl. MwSt. (Gesamtpreis 1.368,50 Euro)

B Kurs

RED AESTHETICS UNDER YOUR CONTROL

Dieser Kurs handelt nicht nur einen Aspekt der Roten Ästhetik ab, sondern zeigt eine Vorgehensweise, bei der die wichtigsten Bausteine systematisch zu einem Konzept zusammengebracht werden.

B 2018 09./10.11.2018 Nürnberg

2 Tage Intensiv-Workshop mit live Demo am Patienten
Freitag 14:00 – 19:00 Uhr & Samstag 09:00 – 16:30 Uhr
1.150,00 Euro zzgl. MwSt. (Gesamtpreis 1.368,50 Euro)

C Kurs

FUNCTION UNDER YOUR CONTROL

Wichtige Schritte zur Indikation, Planung, Funktionsanalyse und Therapie, von der Erstuntersuchung bis zur definitiven Eingliederung prothetischer Arbeiten werden praxistauglich und sicher vermittelt.

C 2018 23./24.11.2018 Nürnberg

2 Tage Intensiv-Workshop mit live Demo am Patienten
Freitag 14:00 – 19:00 Uhr & Samstag 09:00 – 16:30 Uhr
1.320,00 Euro zzgl. MwSt. (Gesamtpreis 1.570,80 Euro)

D Kurs

DIE 7 SÄULEN DES PRAXISERFOLGES

Der langfristige Erfolg einer Praxis ist heutzutage von mehr Faktoren abhängig, als reinem zahnmedizinischen Können. Die wichtigsten Grundlagen hierfür geben wir Ihnen in unserem „Champions League-Kurs“ mit. Schauen Sie hinter die Kulissen einer der größten Praxen Deutschlands.

D 2018 20./21.04.2018 Nürnberg

2 Tage Intensiv-Workshop
Freitag 14:00 – 19:00 Uhr & Samstag 09:00 – 16:30 Uhr
1.320,00 Euro zzgl. MwSt. (Gesamtpreis 1.570,80 Euro)

2N Kurse GbR
Dr. Schwenk, Dr. Striegel, Dr. Göttfert

Telefon: +49 (0) 911 - 24 14 26
Telefax: +49 (0) 911 - 24 19 854

Ludwigsplatz 1a
D-90403 Nürnberg

info@2n-kurse.de
www.2n-kurse.de

Werden Sie von der DGSZM
geprüfter Sportzahnarzt
beim Curriculum für
Sportzahnmedizin.



Jetzt unter www.dgszm.de
online anmelden und Ihren Platz sichern.